

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 4. April 2022

Rechtliche Entwicklungen März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt, möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben in knapper Form einen Überblick über ausgesuchte, aus unserer Sicht relevante Informationen zur Corona-Pandemie und zum Krieg in der Ukraine sowie rechtliche Entwicklungen aus den Bereichen Arbeits-Sozialversicherungs- und Tarifrecht, Bauvertragsrecht, Vergaberecht und Steuerrecht zur Verfügung stellen.

I. Corona Informationen

Bundesrat billigt Änderungen am Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In einer Sondersitzung hat der Bundesrat am 18.03.2022 die nachfolgend dargestellten Änderungen am Infektionsschutzgesetz gebilligt:

Niedrigschwellige Maßnahmen: Ab dem 20.03.2022 sind die Länder nur noch befugt, unabhängig vom lokalen Infektionsgeschehen ausgewählte niedrigschwellige Maßnahmen anzuordnen, wie etwa Maskenpflicht in medizinischen- und Pflege-Einrichtungen und im öffentlichen Personennahverkehr sowie Testpflichten zum Schutz vulnerabler Personen in bestimmten Einrichtungen.

Erweiterte Maßnahmen für Hot Spots: Bei lokal begrenzten, bedrohlichen Infektionslagen (sog. Hot Spots) sind erweiterte Schutzmaßnahmen möglich, soweit das Parlament des jeweiligen Landes in Bezug auf das konkrete Gebiet die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage und die Anwendbarkeit der erweiterten Schutzmaßnahmen festgestellt hat.

Das Gesetz enthält eine **Übergangsregelung**, wonach die Länder bis zum 02.04.2022 solche Schutzmaßnahmen weiter anwenden, die auch vom neuen Regelungskatalog für niedrigschwellige Maßnahmen und Hot-Spot-Maßnahmen umfasst wären, ohne selbst dafür neue Gesetze erlassen zu müssen. Alle anderen Regelungen laufen zum 19.03.2022 ohne Übergangsregel aus.

GTGA
Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

Das neue IfSG trat nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bzw. am 20.03.2022 in Kraft. Die auf dem neuen IfSG beruhenden Maßnahmen treten spätestens mit Ablauf des 23.09.2022 außer Kraft.

Die **Definitionen des Impf-, Genesenen- und Testnachweises** sind künftig direkt im Infektionsschutzgesetz selbst enthalten. Das Gesetz ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates abweichende Anforderungen an solche Nachweise zu regeln.

[Pressemitteilung BMG vom 18.3.2022](#)

Corona- Arbeitsschutzverordnung verlängert und neu gefasst

Mit der Neufassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird dem Ergebnis der Bund-Länder-Gespräche vom 16.02.2022 Rechnung getragen, dass die weitreichenden Einschränkungen des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens schrittweise zurückgenommen werden. Trotz des mittelfristig erwarteten stetigen Rückgangs werden die Infektionszahlen noch für einen relevanten Zeitraum signifikant hoch bleiben, was eine Anpassung und Verlängerung der Geltungsdauer der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis zum 25. Mai 2022 erforderlich macht.

Folgende Basisschutzmaßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bleiben bestehen:

Festlegung und Umsetzung der weiterhin noch erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz im Hygienekonzept in Abhängigkeit zur betrieblichen Situation (Gefährdungsbeurteilung). Zu prüfen sind in diesem Rahmen die Umsetzung der AHA+L-Regel, die Verminderung der betriebsbedingten Personenkontakte, z.B. durch Reduzierung der gleichzeitigen Nutzung von Räumen und Angebote für betriebliche Testungen.

Die Verpflichtung der Arbeitgeber ihre Beiträge zur Erhöhung der Impfquote zu leisten und Beschäftigte bei der Wahrnehmung von Impfangeboten zu unterstützen, bleibt bestehen.

Diese Basisschutzmaßnahmen werden aber nicht mehr in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung unmittelbar vorgeschrieben, sondern beispielhaft als mögliche Schutzmaßnahmen beschrieben, welche - ggf. abhängig von örtlichen Infektionsgeschehen und der tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren - als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung im betrieblichen Hygienekonzept festzulegen sind.

Die Entscheidung über erforderliche Maßnahmen treffen künftig die Arbeitgeber eigenverantwortlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

Die Änderungen treten am 20. März 2022 in Kraft und gelten bis einschließlich 25. Mai 2022.

[Pressemitteilung BMAS vom 16.03.2022](#)

Telefonische Krankschreibung weiter bis Ende Mai möglich

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 18.03.2022 die Corona-Sonderregeln für die telefonische Krankschreibung bei leichten Atemwegsinfekten nochmals um weitere zwei Monate bis einschließlich zum 31.05.2022 verlängert.

Patientinnen und Patienten, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, können damit weiterhin telefonisch für bis zu 7 Kalendertage krankgeschrieben werden. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere 7 Kalendertage ausgestellt werden.

[Pressemitteilung vom 10.03.2022](#)

Keine Ersatzansprüche für Betriebsschließungen während des ersten Pandemie-Lockdowns

Der Staat haftet nicht für Einnahmeausfälle, die durch flächendeckende vorübergehende Betriebsschließungen oder Betriebsbeschränkungen im Frühjahr 2020 auf Grund von staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch verursachten COVID-19-Krankheit entstanden sind.

[BGH Pressemitteilung 33/22 vom 17.3.2022](#) (III ZR 79/21)

Quarantäne-Tage auf den Jahresurlaub anrechenbar

Die LAGs Kiel, Düsseldorf und Köln haben für eine Anrechenbarkeit der Quarantäne-Tage auf den Jahresurlaub geurteilt. Demnach ist § 9 BUrlG nicht analog auf den Fall der Anordnung einer Quarantäne anzuwenden. Eine Analogie erfordert sowohl eine planwidrige Lücke als auch eine vergleichbare Interessenlage. Es liegt schon keine planwidrige Lücke vor. Die Begrifflichkeiten, u.a. des Ansteckungsverdächtigen sind seit langem bekannt. Sie wurden aus dem BSeuchG in das Infektionsschutzgesetz übernommen. Das BAG vertritt durchgehend seit über 25 Jahren die Auffassung, dass eine analoge Anwendung von § 9 BUrlG wegen seines Ausnahmecharakters nicht in Betracht kommt.

Auch ist der Fall der Absonderungsanordnung unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes und zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen nicht mit der Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs gleichzusetzen. Vorgaben für den Arbeitnehmer, wie er seinen Urlaub zu verbringen hat, gibt es nicht. Wie der Arbeitnehmer sich erholt, bleibt ihm überlassen. Unter Umständen wird er durch eine Absonderung überhaupt nicht in der Verwirklichung seines Urlaubszwecks beeinträchtigt. Die analoge Anwendung von § 9 BUrlG kann aber nicht davon abhängen, wie ein Arbeitnehmer im konkreten Fall beabsichtigt, seinen Urlaub zu verbringen.

Das LAG Hamm ist anderer Ansicht. Die Revision wurde zugelassen.

[LAG Kiel v. 15.2.2022 - 1 Sa 208/21](#)

II. Krieg in der Ukraine

In Reaktion auf die fortgesetzten Angriffe der russischen Streitkräfte in der Ukraine hat die EU – abgestimmt mit den USA, Großbritannien, Kanada und weiteren Partnerländern – seit dem 23.02.2022 in mehreren Tranchen harte Wirtschafts- und Finanz-Sanktionen gegen Russland beschlossen. Diese neuen Sanktionen ergänzen und erweitern die seit 2014 bestehenden EU-Sanktionen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die ständig aktualisierten [„Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen“](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aufmerksam machen.

Erlass zum Umgang mit Lieferengpässen und Preissteigerungen

Um den Auswirkungen für kommende und laufende Bundesbaumaßnahmen entgegenzuwirken, haben das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (=BMWSB) und das Bundesministerium für Digitales und Technik (=BMDV) im Rahmen eines Erlasses Sonderregeln für die folgenden Produktgruppen getroffen: Stahl und Stahlgierungen, Aluminium, Kupfer, Erdölprodukte, Epoxidharze, Zementprodukte, Holz, Gusseiserne Rohre.

Die Anwendungsvoraussetzungen der Stoffpreisklausel (Formblatt 225 VHB) werden konkretisiert:

- unter den im Erlass genannten Voraussetzungen kann bei maschinenintensiven Gewerken für Betriebsstoffe eine Stoffpreisklausel vereinbart werden,
- für die o.g. Produktgruppen gilt die Anwendungsvoraussetzung „nicht kalkulierbares Preisrisiko“ als erfüllt,
- der erforderliche Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Lieferung/Fertigstellung beträgt nur noch (mindestens) einen Monat.

In laufenden Vergabeverfahren sind die Stoffpreisgleitklauseln nachträglich einzubeziehen, wenn die Angebote noch nicht geöffnet sind. Nach bereits erfolgter Angebotseröffnung ist das Verfahren zur Vermeidung von Streitigkeiten bei der Bauausführung in den Stand vor Angebotsabgabe zurückzusetzen. Für bestehende Verträge (nach Zuschlagserteilung) werden die Voraussetzungen der nachträglichen Vereinbarung einer Stoffpreisklausel und der sonstigen rechtlichen Instrumente (z.B. Verlängerung von Vertragslaufzeiten im Sinne von § 6 VOB/B oder Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 BGB) konkretisiert.

Die Regelungen sind am 25. März 2022 in Kraft getreten und sind zunächst befristet bis zum 30. Juni 2022. Sie gelten unmittelbar für Bauvorhaben der Bundesbauverwaltung und den Verkehrswegebau. Ob und inwieweit sich die Bundesländer den Empfehlungen anschließen, ist unklar.

[Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs](#)



GTGA

Güte- und Überwachungsgemeinschaft
Technische Gebäudeausrüstung e. V.

Cyber-Risiken fordern den Mittelstand

Der Krieg in der Ukraine wird in zunehmendem Maße auch von Hackerangriffen begleitet, die vor allem auf kritische Infrastrukturen sowie Anbieter von digitalen Netzen und Diensten abzielen. **Cyber-Risiken sind für viele Unternehmen kaum noch versicherbar, sodass** Cyber-Attacken schnell existenzbedrohend werden können. Der Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche e.V. (**Bitkom**)-empfehl**t**, dass Unternehmen dringend ihre Schutzmaßnahmen gegen Cyber-Angriffe verstärken, klare Verantwortlichkeiten festlegen und die Mitarbeitenden sensibilisieren.

Folgende **Vorsichtsmaßnahmen sollten insbesondere KMU jetzt treffen:**

1. Risiken und Auswirkungen bei Cyber-Angriffen minimieren: Betriebssysteme und Software müssen auf dem aktuellen Stand sein, Sicherheitsupdates sind zügig einzuspielen. Sichere Passwörter tragen signifikant zur Erhöhung des Schutzniveaus bei. Möglichst alle Logins mit Außenanbindung sind über eine Multi-Faktor-Authentifizierung zu schützen. Zudem ist die Backup-Strategie zu prüfen und nachzuziehen, sodass alle relevanten Unternehmensdaten gesichert sind und zusätzlich Sicherheitskopien offline auf einem externen Datenträger existieren.

2. Verantwortlichkeiten klar definieren: Unternehmen müssen in einem Angriffsfall reaktionsfähig sein. Notwendig ist die klare Definition von Verantwortlichkeiten im Sicherheitsbereich und die Einrichtung entsprechender Anlaufstellen, sowohl intern als auch bei externen Dienstleistern. Urlaubszeiten oder Vertretungen bei Krankheit sind dabei einzukalkulieren.

3. Beschäftigte für Cyber-Angriffe sensibilisieren: Alle Beschäftigten sollten zielgruppengerecht für das erhöhte Risiko von Cyber-Angriffen sensibilisiert werden. Dazu gehört, potenzielle Gefahren verständlich zu erklären und Schritt-für-Schritt-Anleitungen bereitzustellen. Jedem muss klar sein, wie man sich im Falle eines Angriffs verhält und an wen man sich wenden kann. Ziel ist es, die Wachsamkeit in der Belegschaft zu erhöhen.

4. Notfallplan erstellen und Krisenkommunikation vorbereiten: Für den Fall eines Angriffs sollte im Unternehmen ein Notfallplan bereitliegen, der das weitere Vorgehen dokumentiert. Neben den technischen Schritten, die eingeleitet werden müssen, sollte der Plan auch organisatorische Punkte wie die Kontaktdaten relevanter Ansprechpersonen im Unternehmen sowie die Notfallkontakte der offiziellen Anlaufstellen beinhalten. Auch rechtliche Gesichtspunkte wie Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen sind im Auge zu behalten. Des Weiteren gehört eine vorbereitete Krisenkommunikation dazu, um schnell alle relevanten Beteiligten wie Kundinnen und Kunden, Partnerinnen und Partner sowie die Öffentlichkeit zu informieren.

5. Informationen offizieller Stellen beobachten: Die Sicherheitslage ist hochdynamisch und kann sich von Tag zu Tag ändern. Unternehmen sollten daher die Meldungen von Behörden beobachten, u.a. dem [Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik \(BSI\)](https://www.bsi.bund.de) und der [Allianz für Cyber-Sicherheit \(ACS\)](https://www.allianz-cyber.de). Weitere Informationen zu den Auswirkungen des Krieges auf die digitale Welt finden Sie unter <https://www.bitkom.org/Ukraine>.

Das BSI hat [Maßnahmenempfehlungen](#) im Hinblick auf die aktuelle Lage in der Ukraine herausgegeben. Beim konkreten Einstieg in passgenaue IT-Sicherheitsmaßnahmen im Unternehmen hilft die [Transferstelle für IT-Sicherheit im Mittelstand](#).

Schließlich erhalten Sie das Infoblatt [Einstieg ins IT-Notfallmanagement für KMU](#) und eine [Notfallkarte](#) zur Information der Mitarbeitenden im Unternehmen.

[Presseinformation Bitcom vom 04.03.22](#)

III. Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht

EuGH: Leiharbeiter haben keinen Einstellungsanspruch aus EU-Recht

Ein Leiharbeitnehmer kann aus dem Unionsrecht kein subjektives Recht auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem entleihenden Unternehmen ableiten.

Es kann missbräuchlich sein, einen Arbeiter jahrelang auf demselben Arbeitsplatz einzusetzen. Allerdings müssten sämtliche relevanten Umstände, vor allem Besonderheiten der Branche und nationale Regelungen berücksichtigt werden, insbesondere Tariföffnungsklauseln im deutschen AÜG und die daraufhin geschlossenen Tarifverträge. Die Richtlinie 2008/104 steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die die Tarifvertragsparteien ermächtigt, auf der Ebene der Branche der entleihenden Unternehmen von der durch eine solche Regelung festgelegten Höchstdauer der Überlassung eines Leiharbeitnehmers abzuweichen. Ob ein Einsatz als Leiharbeitnehmer als Reihe aufeinanderfolgender Überlassungen auf demselben Arbeitsplatz beim gleichen entleihenden Unternehmen im Einzelfall missbräuchlich ist, muss das zuständige Gericht entscheiden.

Ein missbräuchlicher Einsatz aufeinanderfolgender Überlassungen eines Leiharbeitnehmers auf demselben Arbeitsplatz bei demselben entleihenden Unternehmen liegt dann nahe, wenn die Beschäftigungsdauer länger ist als das, was vernünftigerweise als "vorübergehend" betrachtet werden kann. Dies gilt zumindest dann, wenn keine objektive Erklärung für den Abschluss mehrerer aufeinanderfolgender Leiharbeitsverträge gegeben wird.

Was "vorübergehend" bedeutet, muss das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände entscheiden. Das Merkmal "vorübergehend" bezieht sich nicht auf den Arbeitsplatz, denn eine solche Einschränkung ist der Leiharbeitsrichtlinie an keiner Stelle zu entnehmen, sondern auf die Modalitäten der Überlassung

Seit dem 1. April 2017 beträgt die maximale Überlassungsdauer nach dem AÜG 18 Monate. Es besteht keine Pflicht zur Festlegung einer Überlassungshöchstdauer durch mitgliedstaatliches Recht. Wenn der nationale Gesetzgeber eine solche aber festlegt, darf er nicht gleichzeitig Beurteilungszeiträume vor einem bestimmten Stichtag unberücksichtigt lassen, wenn dies dem Schutz der Leiharbeiter die praktische Wirksamkeit nimmt.

[EuGH, Urteil vom 17.03.2022, C 232/20](#)

Renten steigen zum 1. Juli 2022 deutlich

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes und der Deutschen Rentenversicherung Bund steigt die Rente zum 1. Juli 2022 in Westdeutschland deutlich um 5,35 Prozent und in den neuen Ländern um 6,12 Prozent. Damit ergibt sich eine Anhebung des Rentenwerts von gegenwärtig 34,19 Euro auf 36,02 Euro und des Rentenwerts (Ost) von gegenwärtig 33,47 Euro auf 35,52 Euro.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Wiedereinsetzung des Nachholfaktors ist hierbei berücksichtigt, d. h. die nicht vorgenommene Rentenminderung des vergangenen Jahres wird mit der Rentenerhöhung verrechnet, sodass die Rentenanpassung der tatsächlichen Lohnentwicklung folgt. Gleichzeitig wird ein statistischer Revisionseffekt bereinigt, durch den im vergangenen Jahr die rentenanpassungsrelevante Lohnentwicklung um etwa zwei Prozentpunkte zu gering ausgefallen war. Der Ausgleichsbedarf wird mit der diesjährigen Rentenanpassung insgesamt abgebaut.

Die für die Rentenanpassung relevante Lohnsteigerung beträgt 5,8 Prozent in den alten Ländern und rund 5,3 Prozent in den neuen Ländern.

[Pressemitteilung des BMAS v. 22.03.2022](#)

Anspruch auf bestimmte Arbeitsmittel

Zur Frage, ob aufgrund einer Tätigkeit ein konkreter Anspruch auf ein bestimmtes Arbeitsmittel besteht, gibt das BAG folgende „Anhaltspunkte“:

Nach dem gesetzlichen Leitbild des § 611a BGB ist der Arbeitnehmer nur verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Die essenziell erforderlichen Arbeitsmittel hat der Arbeitgeber bereitzustellen. Essenziell sind die Arbeitsmittel, ohne die die vereinbarte Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann (Rz. 29).

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, weil er die Arbeitsabläufe organisiert und dem Arbeitnehmer die auszuübenden Arbeiten im Wege des Weisungsrechts (§ 106 GewO) zuweist (Rz. 30).

Eine etwaige Benachteiligung durch hiervon abweichende Regelungen kann durch anderweitige ausdrücklich im Vertrag enthaltene Regelungen ausgeglichen werden (Rz. 33).

Zwischen der benachteiligenden Regelung und dem zugestandenem Vorteil muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen und der anderweitige Vorteil muss auch vom Gewicht her geeignet sein, einen angemessenen Ausgleich zu bieten (Rz. 38).

Besteht offensichtlich ein erhebliches Eigeninteresse des Arbeitnehmers an der abweichenden Handhabung und nimmt er insbesondere aufgrund eigener Entscheidung eine angebotene Option nicht wahr, mag dies eine andere Bewertung rechtfertigen (Rz. 44).

[BAG Entscheidung vom 10.11.21, 5 AZR 334/21](#)

IV. Bauvertragsrecht

Verbraucherbauvertrag: Aushub der Baugrube für privaten Auftraggeber

Ein Verbraucherbauvertrag ist auch dann anzunehmen, wenn der Verbraucher das Bauvorhaben in mehrere Bauverträge aufspaltet, die er mit mehreren Unternehmern isoliert abschließt. Auch bei einer Einzelvergabe kann nach Fertigstellung des Bauwerks eine wesentliche Umgestaltung des Grundstücks vorliegen. Der Aushub der Baugrube ist die Grundlage für die Neuerrichtung eines Gebäudes, so dass - auch wenn die Höhe des Werklohns im Verhältnis zu den Gesamtkosten eher gering ist - grundsätzlich von einer Erheblichkeit ausgegangen werden kann.

LG München I, Urteil vom 28.10.2021 - 5 O 2441/21, IBRRS 2022, 0434

Arbeitnehmerüberlassungsverträge mit ausländischem Vertragsstatut

Verpflichtet sich ein Leistungserbringer, Arbeitnehmer auf einer Baustelle des Auftraggebers nach dessen Weisung einzusetzen, ohne dass eine konkrete Werkleistung beschrieben wäre, handelt es sich grundsätzlich nicht um einen Werk- oder Bauvertrag, sondern einen Dienstvertrag, der auf Arbeitnehmerüberlassung gerichtet ist. § 1b S. 1 AÜG ist eine Eingriffsnorm i.S.v. Art. 9 Abs. 1 und 2 Rom I Verordnung und erfasst deshalb auch Arbeitnehmerüberlassungsverträge mit ausländischem Vertragsstatut.

[KG Berlin v. 15.2.2022 - 21 U 1116/20](#)

Barzahlung als Indiz für Schwarzarbeit

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Ein gewichtiges Indiz für eine Schwarzgeldabrede sind ohne Quittung erfolgte Barzahlungen. Eine Schwarzgeldabrede führt zur Nichtigkeit des geschlossenen Bauvertrags und u. a. dazu, dass der Auftraggeber geleistete Abschlagszahlungen nicht zurückfordern und keine Gewährleistungsansprüche geltend machen kann.

[OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.01.2021 - 5 U 18/20;](#)

BGH, Beschl. v. 29.09.2021 - VII ZR 144/21 (Nichtzulassungsbeschw. zurückgewiesen)

Mängelhaftung ist verschuldensunabhängig

AKR-geschädigte Betonfahrbahnen weisen eine geringere Haltbarkeit und Nutzungsdauer auf als nicht AKR-geschädigte Betonfahrbahnen. Folgen sind höhere Betriebs- und/oder Instandsetzungskosten. Dadurch ist der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch gemindert. Ein Mangel ist auch ohne Verschulden des Auftragnehmers aufgrund fehlender Erkennbarkeit der Ursache des Mangels vertragswidrig und löst damit grundsätzlich Gewährleistungsansprüche aus.

KG, Beschluss vom 28.09.2021 - 27 U 12/21, IBRRS 2022, 0731

Ingenieur schuldet funktionstüchtige Planung

Ein Ingenieur schuldet eine dem Vertrag entsprechende und nach den Regeln der Technik funktionstüchtige Planung. Die Planung ist darauf auszurichten, dass sie dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch gerecht wird. Eine zu errichtende Abwasseranlage muss korrosionsbeständig sein. Andernfalls ist die Planung mangelhaft. Der Ingenieur ist verpflichtet, auf Bedenken hinzuweisen, wenn er die Ungeeignetheit der bindenden Vorgaben des Auftraggebers erkannt hat. Er muss auch auf vom Auftraggeber unerkannte Risiken der Vorgaben und Vorleistungen hinweisen, soweit sie geeignet sind, die eigene Leistung zu gefährden.

[OLG Brandenburg, Urteil vom 10.02.2022 - 12 U 28/21](#)

Unwillkürliche Mengenänderungen müssen nicht angezeigt werden

Mehr- oder Mindermengen, die nicht auf eine Anordnung des Auftraggebers zurückzuführen sind (sog. unwillkürliche Mengenänderungen), müssen dem Auftraggeber nicht angezeigt werden.

Sind ohne ändernde Anordnung des Auftraggebers Mehrmengen zu bewältigen, weil die Mengenangabe im Leistungsverzeichnis ungenau war, handelt es sich nicht um Zusatzleistungen i.S.v. § 2 Abs. 6 VOB/B. Beim Einheitspreisvertrag gilt für die Vergütung der Mehrmenge § 2 Abs. 3 VOB/B. Der sieht kein Ankündigungserfordernis im Fall von Mehr- oder Mindermengen vor.

OLG München, Beschluss vom 13.05.2019 - 28 U 3906/18 Bau, IBRRS 2021, 2957

Mangel trotz Funktionstauglichkeit

Ein Werkmangel liegt bereits dann vor, wenn die Bauleistung von der vertraglich vereinbarten und damit geschuldeten Beschaffenheit abweicht. Auf die Frage der Funktionstauglichkeit kommt es dann nicht an. Bringt der Estrichleger in den verbauten Estrich abweichend von der vertraglichen Vereinbarung keine Stahldrahtfasern zur Bewehrung ein, begründet dies einen Mangel des Werks, der nur durch vollständigen Austausch des Estrichbodens beseitigt werden kann. Hat der Auftraggeber ein objektiv berechtigtes Interesse an der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, kann die Mängelbeseitigung grundsätzlich nicht wegen unverhältnismäßigen Kosten verweigert werden.

OLG Schleswig, Beschluss vom 02.12.2020 - 12 U 66/20, IBRRS 2021, 3758

V. Vergaberecht

Kein Nachfordern von 0,00 Euro-Preisen

Jeder in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Preis ist so wie gefordert vollständig und mit dem Betrag anzugeben, der für die betreffende Leistung beansprucht wird. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich geforderten Einheitspreise auf verschiedene

Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. 0,00 Euro-Preise fehlen nicht und können daher nicht nachgefordert werden.

[VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.04.2021 - 1 VK 12/21](#)

Vertragsverlängerung ist wesentliche Änderung

Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der EU vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist. Die Unwirksamkeit betrifft auch wesentliche Vertragsänderungen bei einem entsprechenden öffentlichen Auftrag. Eine wesentliche Änderung eines öffentlichen Auftrags darf nicht freihändig vorgenommen werden, sondern muss zu einem neuen Vergabeverfahren über den geänderten Auftrag führen. Die Verlängerung von Verträgen mit befristeter Laufzeit ist bei Verträgen, bei denen das Zeitmoment ein wesentliches Element der geschuldeten Leistung ist, bei einer erheblichen Ausweitung des Leistungsvolumens als eine wesentliche Vertragsänderung und damit als neuer Beschaffungsvorgang zu werten.

OLG Schleswig, Beschluss vom 09.12.2021 - 54 Verg 8/21, IBRRS 2022, 0733

Aufhebung des Vergabeverfahrens nur mit Verhältnismäßigkeitsprüfung

Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn "andere schwerwiegende Gründe" bestehen. Für das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes bedarf es einer umfassenden und alle für die Aufhebungsentcheidung maßgeblichen Umstände berücksichtigenden Interessenabwägung der jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall. Der Auftraggeber, der im laufenden Vergabeverfahren, erst recht nach (finaler) Angebotsabgabe das Vergabeverfahren aufhebt, greift in ein vorvertragliches Rechtsverhältnis zwischen ihm und den Anbietern ein. Er ist daher verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Der Auftraggeber hat jeden erwogenen Eingriff darauf zu prüfen, ob er geeignet ist, den Mangel abzustellen. Er hat unter den geeigneten Eingriffen den Eingriff mit der geringsten Eingriffstiefe auszuwählen und er hat darüber hinaus eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, ob der nach den obigen Kriterien ausgewählte Eingriff sich angesichts des geltend gemachten Vergabeverstößes nicht als unverhältnismäßig erweist. Eine Aufhebung ist gerechtfertigt, wenn die Vergabeunterlagen deutlich zu überarbeiten sind und die Zurückversetzung der Aufhebung gleichkommt.

VK Lüneburg, Beschluss vom 19.07.2021 - VgK-24/2021, IBRRS 2022, 0684

Die Kalkulationserläuterung ändert den Angebotsinhalt nicht

Der öffentliche Auftraggeber kann Kalkulationsvorgaben aufstellen. Diese schränken zwar die Kalkulationsfreiheit der Bieter ein und kanalisieren in gewissem Umfang den Preiswettbewerb, beruhen jedoch auf der Bestimmungsfreiheit des Auftraggebers. Wie sonstige Festlegungen des Auftraggebers unterliegen sie dem Gebot der Eindeutigkeit und Bestimmtheit. Eine auf Nachfrage des Auftraggebers vorgenommene Erläuterung zur Kalkulation des Ein-

heitspreises ändert - anders als dies bei einer Erläuterung zur Leistungserbringung der Fall sein kann - den Angebotsinhalt nicht.

VK Westfalen, Beschluss vom 09.02.2022 - VK 2-59/21, IBRRS 2022, 0831

Keine Vergabesperrung im Oberschwellenbereich aufgrund von Landesrecht

Fühlt sich ein Bieter im Rahmen eines Vergabeverfahrens im sog. Unterschwellenbereich in seinen Rechten beeinträchtigt, kann er, solange der Zuschlag noch nicht erteilt ist, im Wege der einstweiligen Verfügung gegen die von ihm angenommene Benachteiligung vorgehen. Ein einstweiliges Verfügungsverfahren ist auch dann zulässig, wenn gegen ein Unternehmen ein genereller Ausschluss von Vergabeverfahren verfügt wird, der in ein dafür eingerichtetes Register eingetragen werden kann. Ein auf ein Landesgesetz gestützter genereller Ausschluss von Vergabeverfahren ist rechtswidrig, wenn das betroffene Unternehmen dadurch auch von Vergabeverfahren im sog. Oberschwellenbereich ausgeschlossen wird.

LG Saarbrücken, Urteil vom 07.01.2021 - 4 O 408/20, IBRRS 2022, 0860

VI. Energierecht

Frühwarnstufe des Notfallplans Gas ausgerufen: Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 29.03.2022 vorsorglich die Frühwarnstufe des Notfallplans Gas ausgerufen; die Versorgungssicherheit ist weiter gewährleistet. Es gibt aktuell keine Versorgungsengpässe, dennoch müssen die Vorsorgemaßnahmen erhöht werden, um für den Fall einer Eskalation seitens Russlands gewappnet zu sein. Ein Krisenteam analysiert und bewertet die Versorgungslage, so dass ggf. weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit ergriffen werden können.

Die Gesamtversorgung aller deutschen Gasverbraucher ist aktuell weiter gewährleistet. Es ist ausreichend Gas an den Märkten vorhanden, sowohl für Haushaltskunden und soziale Dienste wie Krankenhäuser als auch für Fernwärme, Stromerzeugung sowie die deutsche Wirtschaft. Dennoch ist ab sofort jeder Gasverbraucher – von der Wirtschaft bis zu Privathaushalten – gehalten, seinen Verbrauch so gut wie möglich zu reduzieren.

Der „Notfallplan Gas“ basiert auf der sogenannten europäischen SoS-Verordnung, d.h. konkret der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung. Er regelt die Gasversorgung in Deutschland in einer Krisensituation. Der [Notfallplan Gas](#) kennt drei Eskalationsstufen – die Frühwarnstufe, die Alarmstufe und die Notfallstufe. Die Frühwarnstufe ist gem. Art. 11 Abs. 1 der europäischen SoS-Verordnung dann auszurufen, wenn es konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf gibt, dass ein Ereignis eintreten kann, welches wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. der Notfallstufe führt.

[Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\) v. 29.03.2022](#)

VII. Steuerrecht

Steuerermäßigung für zusammengeballte Überstundenvergütungen

Nachgezahlte Überstundenvergütungen, die für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet werden, sind mit einem ermäßigten Steuersatz zu besteuern.

Mit steigendem Einkommen erhöht sich die Einkommensteuer progressiv. Werden Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit nicht laufend, sondern in einer Summe ausgezahlt, führt der Progressionseffekt zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Steuer(mehr)belastung. Um die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs bei dem zusammengeballten Zufluss von Lohnnachzahlungen zu mildern, sieht das Gesetz die Besteuerung dieser Nachzahlungen mit einem ermäßigten Steuersatz vor. Voraussetzung ist allerdings, dass die Nachzahlung sich auf die Vergütung für eine Tätigkeit bezieht, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

[Pressemitteilung des BFH Nr. 12/2022 v. 24.03.2022](#)

Häusliches Arbeitszimmer muss für die Tätigkeit nicht erforderlich sein

Ein Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer setzt nicht voraus, dass das Arbeitszimmer für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen erforderlich ist; wird der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt, genügt das für den Abzug.

[Pressemitteilung des BFH Nr. 13/2022 v. 24.03.2022](#)

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass